



AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT

des Marktes

WACHENROTH



E-Mail: info@wachenroth.de • Internet: www.wachenroth.de • Tel.: 0 95 48 / 98 20 26-0

Jahrgang 14

Freitag, den 1. Oktober 2021

Nummer 345/KW 39

Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des Amts- und Mitteilungsblattes ist
am Mittwoch, den 06.10.21 um 10 Uhr.

Erscheinungstag: **Freitag, 15.10.21**

Die Redaktion behält sich Kürzungen bzw. sinngemäße Textänderungen vor.

Öffnungszeiten Rathaus:

Mo., Di., Do., Fr. von 09:00 - 12:30 Uhr

Do. zusätzl. von 15:00 - 18:00 Uhr

NUR NACH Terminvereinbarung



Amtliche Bekanntmachungen

Benutzungssatzung für die Kindertagesstätten vom 17.06.2021

Der Markt Wachenroth erlässt aufgrund der Artikel 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung für die gemeindlichen Kindertagesstätten:

§ 1 Aufgaben der Kindertagesstätten

- (1) Der Markt Wachenroth betreibt und unterhält die Kindertagesstätten „Villa Kunterbunt“ in Wachenroth und „Kleine Strolche“ in Weingartsgreuth als öffentliche Einrichtung, um die körperliche und geistig-seelische Entwicklung der Kinder und ihre Erziehung zu fördern.
- (2) Für die Arbeit in den Kindertagesstätten gelten das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit der Ausführungsverordnung (AV) und sonstige einschlägige rechtliche Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Mit der Einrichtung werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt.

§ 2 Aufnahmevoraussetzungen

- (1) In die Kindertagesstätten werden Kinder aufgenommen, die die Voraussetzungen des § 24 SGB Achtes Buch erfüllen.
- (2) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch den Träger, der die Entscheidung an die Kindertagesstättenleitung delegieren kann. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, erfolgt die Auswahl nach sozialen Kriterien. Erfolgt die Aufnahme gemäß § 24 Abs. 1 SGB VIII liegt die Entscheidung über die Aufnahme beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 3 Anmeldung, Kindertagesstättenjahr und Aufnahme

- (1) Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf der Grundlage eines Aufnahmegesprächs mit den Personensorgeberechtigten (i. d. R. die Eltern).
- (2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages.
- (3) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass für das Kind die zuletzt fällige Früherkennungsuntersuchung nachgewiesen wird. Ansonsten gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und Masernschutzgesetzes

§ 4 Öffnungszeiten, Nutzungszeiten

- (1) Für die Nutzung der Kindertagesstätte gelten gesetzliche Mindestbuchungszeiten. Die regelmäßigen Öffnungszeiten und die zeitliche Lage der Mindestbuchungszeiten der Kindertagesstätte werden vom Träger nach Anhörung der Kindertagesstättenleitung und ggf. des Elternbeirats festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Mindestbuchungszeiten sind aus pädagogischen und buchungstechnischen Gründen auf fünf Tage pro Woche zu verteilen
- (3) Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten und die zeitliche Lage der Mindestbuchungszeiten der Kindertagesstätte, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen, zu ändern. Änderungen werden den Personensorgeberechtigten rechtzeitig, mindestens einen Monat im Voraus, bekannt gegeben.
- (4) Die Personensorgeberechtigten buchen mit Abschluss des Betreuungsvertrages unter Beachtung der Öffnungszeiten und Mindestbuchungszeiten die tägliche Nutzungszeit. Die gewählte Nutzungszeit gilt grundsätzlich für das ganze Kindertagesstättenjahr. Den Personensorgeberechtigten ist eine unterjährige Änderung der gewählten Nutzungszeit mit einer Ankündigungsfrist von mindestens einem Monat zum Monatsende möglich. Das Änderungsverlangen muss schriftlich an den Träger gerichtet werden.
- (5) Die Personensorgeberechtigten bestätigen dem Träger mit dem Buchungsbeleg die Nutzungszeit. Der Buchungsbeleg gilt gleichzeitig als Gebührenbescheid.
- (6) Die Personensorgeberechtigten sind gehalten, die Öffnungszeiten einzuhalten. Im Interesse des Kindertagesstättenkindes und der pädagogischen Zielsetzung soll die Kindertagesstätte regelmäßig besucht werden.

§ 5 Schließzeiten, Ferienordnung

- (1) Die Tage, an denen die Kindertagesstätte geschlossen ist (Schließzeiten), werden vom Träger festgelegt und den Personensorgeberechtigten zu Beginn des Kindertagesstättenjahres schriftlich bzw. durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Muss der Träger aus dringenden betrieblichen Gründen die Kindertagesstätte kurzfristig vorübergehend schließen, werden die Personensorgeberechtigten unverzüglich durch Aushang bzw. über das amtliche Mitteilungsblatt informiert.

§ 6 Aufsichtspflicht

- (1) Der Träger hat durch Aufnahme des Kindes die vertragliche Aufsichtspflicht. Es besteht grundsätzlich keine Aufsichtspflicht für Kinder, für die kein Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde.
- (2) Der Träger ist berechtigt, die vertragliche Aufsichtspflicht auf das pädagogische Personal zu übertragen.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die von den Personensorgeberechtigten gewünschte Nutzungszeit, also auf die gesamte Zeit des Aufenthalts in der Kindertagesstätte, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnlichem. Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kind den Bereich der Kindertagesstätte betritt und vom pädagogischen Personal übernommen wird. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an einen Personensorgeberechtigten oder die zur Abholung berechtigte Person.
- (4) Die Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn die Personensorgeberechtigten oder die von ihnen beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung der Kindertagesstätte begleiten oder dort mit ihm anwesend sind. Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Beaufsichtigung der Kindertagesstättenkinder durch das pädagogische Personal nicht gewährleistet werden.
- (5) Die Aufsichtspflicht, auf dem Weg zu und von der Kindertagesstätte obliegt den Personensorgeberechtigten. Dies gilt regelmäßig auch dann, wenn das Kind allein in die Kindertagesstätte kommt bzw. nach Hause geht.
- (6) Soll ein Kind den Heimweg alleine antreten dürfen, so ist hierfür die vorherige schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten erforderlich.
- (7) Die zur Abholung des Kindes berechtigten Personen sind dem Kindertagesstättenpersonal von einem Personensorgeberechtigten im Voraus zu benennen, auf Anforderung muss dies schriftlich erfolgen.

§ 7 Mitwirkungspflicht der Personensorgeberechtigten

- (1) Eine sinn- und wirkungsvolle pädagogische Kindertagesstättenarbeit zum Wohle des Kindertagesstättenkindes und dessen geistige, seelische und körperliche Entwicklung ist ohne partnerschaftliche Mitarbeit der Personensorgeberechtigten nicht möglich. Die Kindertagesstätte bietet deshalb Möglichkeiten des gegenseitigen Kennenlernens und Austausches an. Die Personensorgeberechtigten sollen daher an den Elternabenden regelmäßig teilnehmen und die angebotenen Gesprächsmöglichkeiten wahrnehmen.
- (2) Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, ihre Anschrift und die (private und dienstliche) Telefonnummer anzugeben, unter der sie erreichbar sind. Jede Änderung dieser Angaben ist der Kindertagesstättenleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Krankheitsfälle

- (1) Erkrankungen des Kindes sind der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Mitzuteilen sind insbesondere Krankheiten, die nach näherer Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen meldepflichtig sind, wie z. B. Diphtherie, Keuchhusten, Kopfläuse, Masern, Meningitis, Mumps, Röteln, Scharlach, Salmonellen, Windpocken sowie übertragbare Darm-, Haut- oder Augenerkrankungen. Auch die Erkrankung eines Familienmitglieds an einer dieser Krankheiten ist der Kindertagesstätte mitzuteilen.
- (2) Kinder, die verdächtig sind, an einer in § 8 Absatz 1 genannten Krankheit erkrankt zu sein oder daran erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Zur Wiederaufnahme des Kindes nach Krankheit kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes über die Genesung verlangen.
- (3) Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen, z. B. Behinderungen, Anfalls- oder Bluterkrankungen, Allergien oder Unverträglichkeiten.

- (4) Wegen weiterer Pflichten, Verhaltensweisen und des üblichen Vorgehens bei Krankheiten wird auf das Infektionsschutzgesetz (IfSchG) verwiesen.
- (5) In den Kindertagesstätten werden grundsätzlich keine Medikamente verabreicht. Ausgenommen hiervon sind Medikamente zur Behandlung chronischer Krankheiten bzw. akuter Notfälle. Andere Medikamente dürfen nicht in die Kindertagesstätten mitgebracht werden.

§ 9 Versicherungsschutz

- (1) Die Kindertagesstättenkinder sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz besteht für den direkten Weg von der Wohnung zur Kindertagesstätte und zurück, während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sowie während der Teilnahme an Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb deren Grundstücks.
- (2) Jeder Unfall oder sonstige Schadensfall ist der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen. Alle Unfälle auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte sind zu melden, auch wenn eine ärztliche Behandlung nicht erfolgt ist.
- (3) Für in die Kindertagesstätte mitgebrachte Kleidung, Brillen, Spielzeug, Schmuck und Ähnliches übernimmt der Träger keine Haftung. Dies gilt insbesondere für den Fall des Verlustes, der Verwechslung oder der Beschädigung.

§ 10 Laufzeit und Beendigung des Betreuungsvertrages

- (1) Der Betreuungsvertrag wird für ein Kindertagesstättenjahr oder für dessen Restlaufzeit geschlossen. Er verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Kindertagesstättenjahr, wenn er nicht rechtzeitig gekündigt wird.
- (2) Der Betreuungsvertrag kann von den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Erfolgt die Kündigung noch vor der eigentlichen Aufnahme in die Kindertagesstätte, so ist demnach der erste Monatsbeitrag dennoch zu begleichen. Die Kündigung zum 31.07. eines Jahres ist nicht möglich. Bei Übertritt des Kindes in die Schule endet der Betreuungsvertrag zum 31.08. des jeweiligen Kalenderjahres.
- (3) Der Träger kann den Betreuungsvertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen beispielsweise vor, wenn
 - a) das Kind außerhalb der Schulferienzeit mehr als zwei Wochen ununterbrochen unentschuldig gefehlt hat,
 - b) die Personensorgeberechtigten mit der Bezahlung des Kindertagesstättenbeitrages über 2 Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten,
 - c) die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung ihren Pflichten aus dem Betreuungsvertrag bzw. dieser Satzung nicht nachkommen bzw. eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr möglich scheint,
 - d) das Kind einer besonderen pädagogischen Förderung bedarf, die in der Kindertagesstätte nicht geleistet werden kann,
 - e) die von den Personensorgeberechtigten gewünschte Nutzungszeit die wirtschaftliche Führung der Kindertagesstätte beeinträchtigt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Die Parteien können den Betreuungsvertrag jederzeit einvernehmlich durch einen Auflösungsvertrag beenden.

§ 11 Datenschutz

- (1) Alle Angaben der Personensorgeberechtigten und des Kindertagesstättenkindes werden nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweils gültigen Fassung gespeichert und verwendet.
- (2) Mit der Veröffentlichung von Bildern aus dem Kindertagesstättenbetrieb sind die Personensorgeberechtigten einverstanden, wenn dieser Bestimmung nicht schriftlich widersprochen wird.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.07.2009 außer Kraft.

Wachenroth, 15.07.2021
Markt Wachenroth

GLEITSMANN

Erster Bürgermeister

Erläuterung:

Der in dieser Satzung verwendete Begriff der „Personensorgeberechtigten“ umfasst alle Formen der Personensorgeberechtigung, also alle Personen, denen das gesetzliche Personensorgerecht für Minderjährige zusteht. In der Regel sind dies die Eltern des jeweiligen Kindes.

Gebührensatzung für die Kindertagesstätten vom 17.06.2021

Der Markt Wachenroth erlässt aufgrund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung für die gemeindlichen Kindertagesstätten:

§ 1 Gebühren

Der Markt Wachenroth erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätten die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches oder die Personen, die die Aufnahme in die Kindertagesstätte bewirkt haben. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

- (1) Gebühren werden erhoben für die Buchung von Nutzungszeiten der Kindertagesstätte. Die Gebührenpflicht besteht für die vertraglich vereinbarte Dauer des Betreuungsvertrages.
- (2) Die Gebühr ist für das gesamte Kindertagesstättenjahr (1. September eines Jahres bis 31. August des darauf folgenden Jahres) zu bezahlen, auch für die Schließzeiten, sowie bei Abwesenheit des Kindes.
- (3) Die Gebühr wird in monatlichen Beträgen erhoben. Zusätzlich werden Gebühren für Spielgeld und im Bedarfsfall ein Hygieneszuschlag (Wickelgeld) erhoben. In besonderen Fällen – insbesondere bei verspäteten Nachmeldungen – kann eine einmalige Gebühr, abhängig vom jeweiligen Zusatzaufwand, erhoben werden.

§ 4 Höhe der Gebühr

- (1) Die Mindestbuchungszeit beträgt fünf Wochentage. Für den Besuch der Kindertagesstätten gelten folgende monatliche Gebühren, die nach der gebuchten Nutzungszeit berechnet werden:

Durchschnittliche tägliche Buchungszeit	Gebühr in €/Monat			
Kindergarten ¹ 1. Kind	Kindergarten ¹ Geschwisterkind	Kinderkrippe ² 1. Kind	Kinderkrippe ² Geschwisterkind	
> 3 - 4 Std.	77,00 €	62,00 €	142,00 €	114,00 €
> 4 - 5 Std.	89,00 €	71,00 €	164,00 €	131,00 €
> 5 - 6 Std.	100,00 €	80,00 €	185,00 €	148,00 €
> 6 - 7 Std.	112,00 €	90,00 €	207,00 €	166,00 €
> 7 - 8 Std.	121,00 €	97,00 €	223,00 €	178,00 €
> 8 - 9 Std.	130,00 €	104,00 €	240,00 €	199,00 €
> 9 - 10 Std.	139,00 €	111,00 €	256,00 €	204,00 €

¹ Kindergartengebühr ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung

² Kinderkrippengebühr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

Vollendet ein Kleinkind während des Kindergartenjahres sein 3. Lebensjahr, verringert sich der monatliche Beitragssatz ab dem darauf folgenden Monat in dem das Kleinkind sein 3. Lebensjahr vollendet hat.

- (2) Übersteigt in begründeten Ausnahmefällen vorübergehend die tatsächliche Nutzungszeit die Buchungszeit nach Abs. 1, wird für jede angefangene Stunde eine zusätzliche Gebühr von 5,00 € erhoben.
- (3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätten, so ermäßigt sich die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind gemäß Abs. 1 (um 20 v. H.).
- (4) Hat ein Kind ab der Vollendung des 3. Lebensjahres regelmäßig Wickelbedarf, so wird ein monatlicher Hygieneszuschlag in Höhe von 20 € zusätzlich zur Gebühr nach Abs. 1 erhoben. Die Eltern teilen dies der Kitaleitung mit. Der Zuschlag entfällt ab dem darauf folgenden Monat, in dem der Bedarf wegfällt.
- (5) Für die Beschaffung von Spielmaterial, das verbraucht wird, wird eine monatliche Pauschale von insgesamt 5,00 € für jedes Kind erhoben. Der Pauschalbetrag entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und wird zusammen mit den Benutzungsgebühren erhoben.
- (6) Aufwendungen für Mittagverpflegung und Getränke sind in den vorstehend genannten Gebühren nicht enthalten.
- (7) Die monatliche Gebühr wird auch während der stundenweisen Eingewöhnungszeit in voller Höhe fällig.

§ 4 a Beitragszuschuss

Der Beitragszuschuss wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 01. September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird und wird bis zur Einschulung gezahlt. Sollte die Buchungszeit unter dem Beitragszuschuss liegen findet keine Verrechnung oder Auszahlung statt.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit, Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kindertagesstättenjahres für das gesamte Kindertagesstättenjahr in Höhe der Gebühr für die gewählte Buchungszeit laut Betreuungsvertrag. Bei Beginn des Vertragsverhältnisses während eines Kindertagesstättenjahres entsteht die Gebühr mit Beginn des Vertragsverhältnisses laut Betreuungsvertrag, bei Erhöhung der Buchungszeit während eines Kindertagesstättenjahres entsteht der Differenzbetrag mit Beginn der erhöhten Buchungszeit jeweils für die verbleibenden Monate des Kindertagesstättenjahres. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses erlischt die Gebührenschuld mit Ende des Vertragsverhältnisses für die verbleibenden Monate des Kindergartenjahres. Bei der Gebührenberechnung zählen angebrochene Monate der Vertragsdauer als volle Monate.
- (2) In den Fällen des § 4 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit Inanspruchnahme der tatsächlichen Mehrnutzung.
- (3) Die Gebühr ist am 01 eines jeden Monats fällig. Die Zahlung erfolgt durch Einzug im Lastschriftverfahren.
- (4) Bei vorübergehender betriebsbedingter Schließung sowie streikbedingter oder durch den Träger nicht verantwortlicher Schließung von Kindertageseinrichtungen an mindestens elf Betriebstagen innerhalb eines Monats werden die bereits monatlich im Voraus vereinnahmten Gebühren anteilig angerechnet oder zurückerstattet. Die Höhe dieser Beträge richtet sich nach der Tabelle aus § 2 dieser Satzung. Satz 1 gilt nicht für die Schließung während der gesetzlich erlaubten Schließtage.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.2018 außer Kraft.

Wachenroth, 15.07.2021
Markt Wachenroth

gez.

GLEITSMANN

Erster Bürgermeister

Reinigungs- und Sicherungsverordnung vom 15.04.2021

Bei der letzten Bekanntmachung hat sich leider der Fehlerleutelf eingeschlichen, deshalb erfolgt eine erneute Bekanntmachung.

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 15.04.2021

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2020 (GVBl. S. 683), erlässt der Markt Wachenroth folgende **Verordnung**:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen im Markt Wachenroth.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter anzubringen;
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflusssrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnrechts nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen)

- a) nach Bedarf, regelmäßig aber mindestens einmal im Monat, an jedem ersten Samstag zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); Entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls bei Bedarf, regelmäßig aber einmal in der Woche, jeweils am Samstag, durchzuführen.

Fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen.

- b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflusssrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und

- a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses
einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)
- b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses der Mittellinie des Straßengrundstücks

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Gemeinde für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung.

(3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 01. März 2010 außer Kraft.

Wachenroth, den 15.04.2021

Gleitsmann
Erster Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 i. V. m. § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A:

(Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege, Grünstreifen, von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen und die Fahrbahnränder):

Ortsdurchfahrt Wachenroth (Staatsstraße 2260), Hauptstraße

Gruppe B:

(Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte):

Alle übrigen nicht unter Gruppe A fallenden Ortsstraßen

BEKANNTMACHUNG

über die Eintragung für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags

Siehe Seite 7-8

Teilnehmergemeinschaft Wachenroth 2
Der Vorsitzende des Vorstandes

Bekanntmachung

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist beabsichtigt, von den im Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG rechtlich behandelten Maßnahmen die folgenden Teilmaßnahmen durchzuführen:

MKZ (Maßnahmenkennzahl)	Bezeichnung	Länge	Gesamtbreite (mit Nebenanlagen)	Vorauss. Baubeginn
111 155	GV-Straße	1501 m	5 m	04.10.2021
111 287	GV-Straße	1060 m	5 m	Mitte September 2021

Die Bekanntmachung sowie ein Lageplan mit den vorgesehenen Bau- und etwaigen Pflanzmaßnahmen liegt in der Verwaltung des Marktes Wachenroth zur Einsicht auf. Die für die Maßnahmen benötigten Flächen werden spätestens eine Woche vor dem Baubeginn in der Örtlichkeit abgesteckt.

Besitz und Nutzung an den für die Maßnahmen benötigten Flächen gehen mit Beginn des Ausbaus auf die Teilnehmergemeinschaft über. Das gilt insbesondere auch für den Humus, der unabhängig davon, wo er zwischengelagert wird, ohne Zustimmung der Teilnehmergemeinschaft nicht entnommen werden darf.

Die betroffenen Grundeigentümer werden aufgefordert, die Bewirtschaftung der für den Ausbau und die Pflanzmaßnahmen benötigten Flächen rechtzeitig einzustellen.

Ansbach, 21.09.2021

Der Vorsitzende des Vorstandes
der Teilnehmergemeinschaft

Jochen Mahler
Technischer Oberinspektor



Gemeindenachrichten

Abfuhrtermine:

Restmüll-/Biotonne	Montag, 04.10.21
Restmüllcontainer 1,1 cbm	Mittwoch, 06.10.21
Papiert./gelb.Sack/Papiercont.	Donnerstag, 28.10.21
Gartenabfallsammlung	07.10.21 v. 14 - 15 Uhr, Kindergarten Wachenroth
	22.10.21 v. 12 - 13 Uhr, Traflohaus, Weingartsgreuth

Bitte beachten Sie, dass alle Abfuhrgefäße ab 6:00 Uhr früh bereitstehen müssen!!

Es kann immer wieder mal vorkommen, dass sich die Abfuhrzeiten in den einzelnen Straßen ändern. Auch wird darum gebeten, die „Gelben Säcke“ **nicht an die Papiertonne zu hängen** oder anzulehnen.

Familiennachrichten:

Eheschließung:

am 12.09.2021 in Wachenroth:
Jan Olaf Schmidt und Vanessa-Dorothy, geb. Wright,
Hauptstr. 1, 96193 Wachenroth

Sterbefall:

am 07.09.2021 in Burgebrach
Georg Hofmann, 84 Jahre alt, Reumannswind 12,
96193 Wachenroth

Tipps zum richtigen Umgang mit Feuerschalen

Nachdem Feuerschalen sehr trendig sind, möchten wir Ihnen ein paar Tipps zur Nutzung an die Hand geben, damit sie eine Feuerschale unbedenklich genießen können und ihr Nachbar nicht belästigt wird:

- Der Durchmesser der Feuerschale muss kleiner als ein Meter betragen
- Die Feuerschale sollte aus solidem Material hergestellt sein
- Wählen Sie zur Nutzung der Feuerschale einen festen und feuerfesten Untergrund
- Achten Sie auf ausreichend Abstand zu Pflanzen, Zäunen, Bäumen, Gebäuden etc.
- Schichten Sie brennbare Materialien nicht höher und breiter als einen Meter
- Stellen Sie Löschmaterial (Wasser, Sand, Gartenschlauch, Löschdecken etc.) bereit
- Halten Sie mindestens zehn Meter Abstand zum Nachbargrundstück
- Beachten Sie die Windrichtung
- Das Benutzen von Brandbeschleunigern ist verboten
- Nur trockenes und unbehandeltes Holz verwenden
- Lassen Sie die Feuerstelle nie unbeaufsichtigt
- Verlassen Sie den Garten erst, nachdem Sie die Feuerstelle gründlich gelöscht haben

Ihre Gemeindeverwaltung

Gerne beteiligt sich der Markt Wachenroth an der Aktion „Obacht Kinder“ von Radio Bamberg



Der Markt Wachenroth möchte hiermit einen Beitrag zur Verkehrssicherheit zum Schulanfang leisten.

Durch die Mitarbeiter unseres Bauhofes wurden 30 Plakate an den verschiedensten Stellen im Gemeindegebiet aufgestellt.

Wir wünschen in diesem Zusammenhang allen Schülerinnen und Schülern – ganz besonders unseren ABC-Schützinnen der ersten Klasse – einen guten und sicheren Start ins neue Schuljahr 2021. An alle Autofahrerinnen und Autofahrer appellieren wir, nun besonders aufmerksam und vorsichtig zu sein – ganz besonders in den Bereichen der Schule, der Kindertagesstätten und der Bushaltestellen. Bitte helfen Sie mit, damit es für alle ein sicherer und gelungener Schulstart wird.

Herzlichst Ihr Reiner Braun (2. Bürgermeister) und
Felix Knorr (3. Bürgermeister)

Wir gratulieren



Frau
Petra Barbara Wichert, geb. Alt
Hauptstr. 18, 96193 Wachenroth
geb. am 14.10.1961
zum 60. Geburtstag

Schriftliche Einwilligung gemäß Datenschutzgrundverordnung:

Leider dürfen nur noch die Geburtstage veröffentlicht werden, von denen eine schriftliche Erlaubnis vorliegt. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie im Rathaus.

Gemeinde

Markt Wachenroth

BEKANNTMACHUNG
über die Eintragung für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags
(Eintragsfrist vom 14. bis 27. Oktober 2021)

☒ Die Gemeinde bildet einen Eintragsbezirk.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Eintragsbezirk		Eintragsraum		
Nr.	Abgrenzung ¹⁾	Bezeichnung und genaue Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei ja / nein
1	Gesamtes Gemeindegebiet	Rathaus Wachenroth Zimmer 2 Hauptstraße 23 96193 Wachenroth	Mo-Fr 08.00 Uhr – 12.30 Uhr Mo-Mi 13.00 Uhr – 16.00 Uhr Do 13.00 Uhr – 18.00 Uhr zusätzlich: Donnerstag, 21.10.2021 13.00 Uhr – 20.00 Uhr Samstag, 23.10.2021 10.00 Uhr – 12.00 Uhr	ja

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragsraum des Eintragsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird ¹⁾. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
6. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration nach Art. 84 i.V.m. Art. 65 LWG, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 30 vom 30. Juli 2021:

**Zulassung eines Volksbegehrens auf
Abberufung des Landtags**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 27. Juli 2021 Nr. A1-1365-1-20**

I.

Am 24. Juni 2021 wurde beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration die Zulassung eines Volksbegehrens auf Abberufung des Landtags beantragt.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat dem Zulassungsantrag stattgegeben und macht den Gegenstand des Volksbegehrens nach Art. 84 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes (LWG), § 88 Abs. 1 Nr. 1 der Landeswahlordnung (LWO) bekannt:

II.

Volksbegehren auf Abberufung des Landtags

„Die unterzeichneten Stimmberechtigten begehren gemäß Art. 83 des Landeswahlgesetzes die Abberufung des Bayerischen Landtags.“

III.

Die **Eintragungsfrist beginnt** am **Donnerstag, dem 14. Oktober 2021**, und **endet** am **Mittwoch, dem 27. Oktober 2021** (Art. 65 Abs. 1, 3 Sätze 1 und 2 LWG). Während dieser Zeit halten die Gemeinden Eintragungslisten zum Eintrag der Unterzeichnungserklärungen bereit; die Antragsteller des Volksbegehrens haben die Eintragungslisten den Landratsämtern und kreisfreien Gemeinden **bis spätestens 29. September 2021** zuzuleiten (Art. 68 LWG, § 78 LWO). Die Gemeinden machen nach Empfang der Eintragungslisten bekannt, wann und wo Eintragungen für das Volksbegehren geleistet werden können (§ 79 Abs. 1 LWO). Die Eintragungslisten für das Volksbegehren werden in allen Gemeinden Bayerns aufgelegt.

Als **Beauftragter des Volksbegehrens** wurde Herr Joachim Layer (Anschrift: Starzell 29, 84432 Hohenpol-
ding; Tel. 08084/5031266; E-Mail: j.layer@t-online.de),
als sein **Stellvertreter** Herr Karl Hilz (Anschrift: Zeitlerstr. 3, 80995 München; Tel. 089/1402591; E-Mail:
karl.hilz@hilz-muenchen.de) benannt (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 LWG).

Wachenroth, 01.10.2021

gez.

Rainer Braun
2. Bürgermeister



Vereine und Verbände

Veranstaltungen im Oktober 2021:

10.10. Herbstwanderung des HVREG
12. + 15.-18.10. Kerwasessen SV Wachenroth

FFW Wachenroth

Übungs- und Veranstaltungstermine Oktober 2021:

Mi 29.09.21	Übung Jugendgruppe	Beginn: 18.30 Uhr
Sa 02.10.21	Sirenenprobe	Beginn: 13.15 Uhr
Sa 02.10.21	Kinderfeuerwehr	Beginn: 14.00 Uhr
Mo 04.10.21	Zugübung	Beginn: 19.00 Uhr
Mi 06.10.21	Übung Jugendgruppe	Beginn: 18.30 Uhr
So 10.10.21	Gruppenführerbesprechung	Beginn: 09.00 Uhr
Mo 11.10.21	Zugübung	Beginn: 19.00 Uhr
Mi 13.10.21	Übung Jugendgruppe	Beginn: 18.30 Uhr
Di 19.10.21	Jugendwissenstest	Beginn: 18.00 Uhr
Mi 20.10.21	Übung Jugendgruppe	Beginn: 18.30 Uhr
Mo 25.10.21	Zugübung	Beginn: 19.00 Uhr
Mi 27.10.21	Übung Jugendgruppe	Beginn: 18.30 Uhr

Aktuell sind Präsenzveranstaltungen ohne Begrenzung der Teilnehmerzahl möglich. Das Hygienekonzept ist zu beachten. Das Thema ist bei der Zugübung immer 2 Wochen das gleiche. *gez. Roland Kauppert 1. Kdt.*

FFW Weingartsgreuth

Kameradschaftsabend/Techn. Dienst

Der nächste Kameradschaftsabend findet am Samstag, den 09. Oktober 2021 statt. Wir treffen uns ab 19:30 Uhr im Feuerwehrhaus. Hierzu sind auch nicht Feuerwehrleute recht herzlich eingeladen. Vor dem Kameradschaftsabend um 18:30 Uhr ist eine Stunde technischer Dienst.

Übungsbetrieb/Termine

Die nächsten Übungstermine sind:

So. 31. Oktober	10:00 Uhr
Fr. 26. November	19:00 Uhr
So. 19. Dezember	10:00 Uhr

Gerne können sich Interessierte über die neu eingerichtete email: kommandant@ff-weingartsgreuth.de informieren. Der nächste Probealarm ist am Samstag, den 2. Oktober um 13:15 Uhr.

Die nächste Gruppenführer-Besprechung ist am Donnerstag, den 7. Oktober um 20:00 Uhr. Besuchen Sie auch unsere Homepage: www.ff-weingartsgreuth.de



FSV Weingartsgreuth

Aktuelles vom FSV:

1. Mannschaft		
So. 03.10.	15:00 Uhr	FSV - SV Priesendorf
So. 10.10.	15:00 Uhr	FC Wacker Trailsdorf - FSV
So. 17.10.	15:00 Uhr	FSV - 1. FC Frimmersdorf

Kulturveranstaltung

Am 13.11.21 findet im Kronensaal eine Kulturveranstaltung mit Sven Bach statt. Beginn ist um 20:00 Uhr. Karten im Vorverkauf für 16 € bei Darko Juntez (0160/97836864) oder Bianca Tydecks (0151/67104672).

Aktuelles vom FSV erfahren Sie auch auf unserer Homepage <http://www.fsv-weingartsgreuth.de>

Heimatverein Reicher Ebrachgrund e.V.

Heimatverein Wanderung am 10. Oktober 2021

Der Heimatverein Reicher Ebrachgrund lädt Sie herzlich ein, zu einer Wanderung am Sonntag, 10. Oktober 2021, auf dem Fränkischen Marienweg, von Schlüsselfeld zum Drei-Franken-Stein und zurück nach Schlüsselfeld. Start ist um 13:00 Uhr am Parkplatz zwischen der Stadthalle und dem TSV Sportgelände (An der Reichen Ebrach) in Schlüsselfeld.

Dauer ca. 3,5 Stunden, Länge 11 km. Albürgermeister Georg Zipfel wird uns führen.

Der neu markierte Marienweg führt hier in einer Schleife über den Naturerlebnispfad Grabengrund zum Drei-Franken-Stein. Am Drei-Franken-Stein ist eine Pause geplant. Jeder bringt seine Brotzeit und sein Getränk im Rucksack selbst mit.

Bitte beachten Sie die geltenden Hygienemaßnahmen. Ggf. ist vor Ort eine Registrierung notwendig.

Bei schlechtem Wetter (Regen und Sturm) entfällt die Wanderung. *Rudolf Schmidt, 1. Vorsitzender, 09548/6119*



SV Wachenroth

Vereinsheim

Unser Essensangebot:

Di, 05.10.21 Gulasch mit Nudeln 7,00 €

Di, 12.10.21 Kerwasauftakt:

Leberknödelsuppe 3,00 €

Rindfleisch und Kren 9,00 €

Seniorenturnen

Das Seniorenturnen startet wieder ab 29.09.21 immer mittwochs. Wir trainieren von 13:15 Uhr bis 14:00 Uhr in der Ebrachtalhalle. Auch Neueinsteiger sind jederzeit willkommen.

Eure Heike

Aktuelles auch unter www.svwachenroth.de

Kerwa mit dem SV Wachenroth

Auch dieses Jahr wird die Kerwa aufgrund der Corona Pandemie nicht wie gewohnt stattfinden können.

Aus diesem Grund haben wir uns auch dieses Jahr dazu entschlossen, euch trotzdem zumindest wieder das ein oder andere Highlight unsrer Küchencrew zu bieten.

Dies ist nur unter strenger Einhaltung der zu diesem Zeitpunkt gültigen Hygieneregeln möglich. Wir bieten euch die Speisen in bestimmten Zeitfenstern vor Ort an oder to go zum Abholen. Da wir nur eine begrenzte Anzahl an Plätzen haben, möchte ich euch bitten diese vorher zu reservieren.

Wichtig ist eure Platzreservierung oder to go Bestellung bis spätestens Sonntag, den 10.10.2021 abzugeben.

Hierfür unter **0151/46601676** anrufen oder eine Whatsapp schreiben.

Bei der Reservierung bitte die Anzahl der verschiedenen Essen angeben.

Hier unser Programm:

Dienstag, 12.10.2021 Gruppe 1 16.00 bis 18.00 Uhr

Dienstag, 12.10.2021 Gruppe 2 18.30 bis 20.30 Uhr

Leberknödelsuppe 3,00 €

Rindfleisch mit Kren 9,00 €

Freitag, 15.10.2021 Gruppe 1 16.00 bis 18.00 Uhr

Freitag, 15.10.2021 Gruppe 2 18.30 bis 20.30 Uhr

Karpfenchips mit Kartoffelsalat und gemischten Salat 8,00 €

Sonntag, 17.10.2021 Gruppe 1 10.30 bis 12.30 Uhr

Sonntag, 17.10.2021 Gruppe 2 13.00 bis 15.00 Uhr

Entenbrust mit Kloß und Blaukraut 9,50 €

Schäufelr mit Kloß und Kraut 8,50 €

Sonntag, 17.10.2021 Kerwasspiel 15:00 SVW : TSV Hirschaid II

Montag, 18.10.2021 Gruppe 1 10.00 bis 14.00 Uhr

Montag, 18.10.2021 Gruppe 2 14.30 bis 18.30 Uhr

Rinderbraten mit Klob und Blaukraut 9,00 €

1 Paar Bratwürste mit Kraut 5,00 €

1 Paar blaue Zipfel 5,00 €

Außerdem das ganze Wochenende für die Vegetarier:

Semmelklob mit Pilzrahmsode und Salat 6,50 €

Wir freuen uns auf eure Reservierungen und Bestellungen.

Euer SV Wachenroth



Kirchliche Nachrichten

Kath. Pfarramt St. Gertrud Wachenroth

Tel. 09548/347

homepage: <http://www.pfarrei-st-gertrud-wachenroth.de/>

Pfarradministrator: Padre Gabriel Ramos-Valiente

priv. Tel. 09552/1672

Freitag, 01.10.21

18.30 Uhr Rosenkranzgebet

Samstag, 02.10.21

19.00 Uhr **VAM**/Gottesdienst

Sonntag, 03.10.21- Kollekte für die Caritas-

10.30 Uhr Gottesdienst

Samstag, 09.10.21

19.00 Uhr **VAM**/Gottesdienst

Sonntag, 10.10.21

10.30 Uhr Gottesdienst

Samstag, 16.10.21

19.00 Uhr **VAM**/Gottesdienst

Sonntag, 17.10.21 Kirchweih

10.30. Uhr Gottesdienst

Montag, 18.10.21

09.00 Uhr Gottesdienst

anschl. Treffen am Friedhof und Andacht

Frauenbund Wachenroth

Herzliche Einladung zum Rosenkranzgebet

am Freitag, den 01.10. um 18.30 Uhr.

Bürozeiten Pfarrbüro:

Donnerstags, von 09.00 – 12.00 Uhr und

Dienstags, von 16.00 – 19.00 Uhr

Telefon: 347

Evang.-Luth. Pfarramt Mühlhausen



KG Schloßkirche Weingartsgreuth

Telefon 09548-206

Telefax 09548-981450

email: pfarramt.muehlhausen@elkb.de

www.muehlhausen-evangelisch.de

Pfarrerinnen Kathrin Seeliger (Montags frei)

Sekretärin: Margit Zöschg

Dienstag bis Freitag, 10-12 Uhr (09548/206).

Unsere Gottesdienste und Veranstaltungen:

Wir feiern nun wieder Gottesdienste in unseren Kirchen. Eine Schutzmaske muss getragen werden, bis der Sitzplatz erreicht ist. Ein Nachweis darüber, ob Sie geimpft, getestet oder genesen sind, ist zum Besuch des Gottesdienstes NICHT erforderlich. Zusätzlich übertragen wir nun auch wieder jeden Sonntag den Gottesdienst um 10:15 Uhr über Zoom, so dass Sie auch von zu Hause aus mitfeiern können. Den Einwahllink finden Sie auf unserer Homepage www.muehlhausen-evangelisch.de.

Kindern, Konfis und Familien laden wir besonders zu unseren Gottesdiensten um 10:15 Uhr ein. Diese Gottesdienste werden besonders familienfreundlich gestaltet. Die Gottesdienste um 9 Uhr feiern wir klassisch nach der lutherischen Agenda.

18. Sonntag nach Trinitatis, 3. Oktober

09:00 Erntedankgottesdienst mit AM und KiGo in der Kirche Mühlhausen

10:15 Familienfreundlicher Erntedankgottesdienst mit AM und KiGo in der Kirche Weingartsgreuth

11:30 Taufe Jonas Pohl in Weingartsgreuth

Mittwoch, 6. Oktober -

Gemeindeversammlung in Weingartsgreuth:

Vorstellung der Pläne der Friedhofserweiterung um 19:30 im Kronensaal Weingartsgreuth. Hierzu herzliche Einladung an alle Interessierten.

Samstag, 9. Oktober

14:00 Taufe Amelie Krug in Mühlhausen

19. Sonntag nach Trinitatis, 10. Oktober

09:00 Gottesdienst in der Kirche Mühlhausen

10:15 Familienfreundlicher Gottesdienst in der Kirche Weingartsgreuth

20. Sonntag nach Trinitatis, 17. Oktober

09:00 Gottesdienst in der Kirche Mühlhausen

10:15 Familienfreundlicher Gottesdienst in der Kirche Weingartsgreuth

Präparanden

Freitag, 17:00 – 18:00 Präparandenunterricht – wöchentlich

Konfirmanden

Konfitage als Ersatz für die Konfiburg am 01.10. von

(18 Uhr – ca. 22 Uhr) und am 02.10. (13 Uhr – ca. 19 Uhr).

16. Oktober – 10:00 – 12:00 Konfirmandenunterricht

Orgelkonzert für Kinder

Herzliche Einladung zu einem Orgelkonzert für Kinder am 8. Oktober, 17:00 in der Kirche Steppach. Es gilt die 3G-Regel. Schulkinder gelten als getestet, Kinder unter 6 sind von der Testpflicht ausgenommen.

CVJM Mühlhausen e.V.

Fit im Kopf

Montag, 04. Oktober, 14:30 Uhr: Mit leichten Übungen für das Gedächtnis, Memory, Sprachspielen und anderen unterhaltsamen Aufgaben halten wir uns fit. Zum Mitmachen ist jeder sehr herzlich eingeladen.

Seniorenkino

Herzliche Einladung an alle interessierten Seniorinnen und Senioren zum Kinonachmittag am Freitag, 29. Oktober, von 14:30 bis 17:00 Uhr, der Eintritt ist frei, ab 14:00 Uhr gibt es Kaffee und Kuchen.

Einweihungsgottesdienst

Wir freuen uns sehr, unser neues Gemeindehaus mit einem Festgottesdienst am Sonntag, den **3. Oktober, um 16 Uhr** offiziell einzuweihen. Jeder ist herzlich eingeladen mit uns feiern.

Gottesdienst

Gottesdienst jeden Sonntag um 17.00 Uhr (Ausnahme 3.10. um 16 Uhr), mit Übertragung für Eltern mit Kleinkindern im Foyer und parallelem Kinderprogramm für Kinder ab 3 Jahren.

Weitere Informationen unter 09548-6055 oder www.cvjm-muehlhausen.de



Zu jeder Zeit selbst gestalten.

Familienanzeigen ONLINE BUCHEN:

anzeigen.wittich.de



Sonstige Mitteilungen

Apotheken-Notdienst in Höchstadt, Schlüsselfeld und Umgebung

01. - 07.10. Hirsch-Apotheke, Mühlhausen, Tel. 260
 08. - 14.10. Seebach-Apotheke, Weisendorf,
 Tel. 09135/1282
 06.10. Apotheke Ebrach, Tel. 09553/505
 08.10. Markt-Apotheke, Burghaslach,
 Tel. 09552/214
 10.10. Vitalo-Apotheke, Schlüsselfeld,
 Tel. 09552/7665

Wenn Sie unterwegs sind, können Sie unter <https://www.aponet.de/service/apotheke-finden.html> die aktuell geöffnete Apotheke finden.

Die Information über die Notdienste der Apotheken ist unverbindlich, da sich die Notdienste sehr kurzfristig ändern können. Die Gemeinde kann keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben übernehmen. Um in Notfällen sicher zu gehen, empfiehlt es sich, die angegebene Apotheke telefonisch zu kontaktieren.

Auch übers Internet und per Telefon lassen sich Bereitschaftsapotheken ermitteln: Nach Anruf der Kurzwahl 22 8 33 von jedem Handy (69 Cent/Min) oder der kostenlosen Rufnummer 0800 00 22 8 33 aus dem deutschen Festnetz.

Zahnärztlicher Notdienst

Herzogenaurach/Höchstadt

oder unter www.notdienst-zahn.de

- 02./03.10. ZA Markus Mickoleit, Schulstr. 2a,
 Wachenroth, Tel. 09548/981790
 09./10.10. Dr. Heike Böttcher, Kirchenplatz 5,
 91074 Herzogenaurach, Tel. 09132/796950

- unter Vorbehalt -

Bereitschaftspraxis Burgebrach

im Ärztehaus neben der Steigerwaldklinik Burgebrach,
 Am Eichelberg 1

Sprechzeiten für Patienten

OHNE Corona-Infektsymptome

(Voranmeldung ist nicht notwendig):

- | | |
|--------------------|--|
| Mittwochs: | 17:00 - 18:30 Uhr |
| Freitags: | 18:00 - 19:30 Uhr |
| Sa./So./Feiertags: | 09:00 - 11:30 Uhr und
16:00 - 18:30 Uhr |

Patienten, die an Infekt-Symptomen (Fieber, Halsschmerzen, Husten, Schnupfen, Erbrechen, Durchfall, Geschmacksstörungen) leiden, sind dringend gebeten, vor Aufsuchen der Bereitschaftspraxis telefonisch einen Termin zu vereinbaren unter Tel. 09548/88888.

In der Bereitschaftspraxis werden weiterhin **keine** Corona-Tests durchgeführt. Patienten mit Verdacht auf eine Corona-Infektion sind aufgerufen, sich an den KV-Bereitschaftsdienst mit der Nummer **116117** oder an ihren Hausarzt bzw. Hausärztin zu wenden.

Umweltpädagogische Führungen

Nachhaltig wie die Tiere im Wildpark Hundshaupten

Was ist Energie? Wofür brauchen wir Energie und wo kriegen wir sie her? Und wie machen das die Tiere? Macht der Luchs im Winter auch die Heizung an, wenn ihm kalt ist? Diesen und anderen Fragen geht das umweltpädagogische Projekt „Mit

Energie haushalten – nachhaltig wie die Tiere“ im Wildpark Hundshaupten des Landkreises Forchheim auf den Grund. Schulen, Kindertagesstätten und Gruppen lernen dabei in einer interaktiven Führung und bei einem Tierbesuch spielerisch verschiedene Methoden kennen, wie Tiere ihre kostbare Energie sparen – und was wir Menschen den Tieren beim Energiesparen abgucken könnten.



Luchs klein



Waldschaf

Folgende Schwerpunktthemen stehen bei den Führungen zur Auswahl:

- Luchs
- Geweihträger (Rentier/Elch)
- Schafe

Der Inhalt wird speziell auf die jeweils teilnehmende Altersgruppe abgestimmt. Die ca. zweistündigen Veranstaltungen werden von der Umweltstation Lias-Grube durchgeführt und kosten je Veranstaltung zusätzlich zum Wildparkeintritt pro Kind 3 € (ab 20 Personen) bzw. pauschal 60 € für Gruppen mit weniger als 20 Teilnehmern. Treffpunkt ist das Grüne Klassenzimmer vor dem Eingang zum Wildpark. Bitte beachten Sie die jeweils geltenden Hygienevorschriften.

Terminabsprache, Buchungen und weitere Details ausschließlich bei der Umweltstation Lias-Grube per Mail unter info@umweltstation-liasgrube.de oder per Telefon unter 09545 950399. Näheres zum Projekt auch auf <http://www.umweltstation-liasgrube.de/lias-grube/aktuelle-projekte/wildpark-hundshaupten/>

Das Projekt wird vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz gefördert.

Vernetzungstreffen Region Süd, Klima-Kita-Netzwerk

Mit Kindern Nachhaltigkeit entdecken: Thema Ressourcenschutz/ nachhaltiger Konsum

Unterstützung, 16.09.21 - Was passiert mit kaputtem oder nicht mehr benötigtem Spielzeug? Woher kommen die Zutaten für unser Frühstück? Wie bekomme ich die Eltern mit ins Boot? Wie mach ich das in meiner Einrichtung?

Das sind Fragen aus dem Kita-Alltag, die es lohnt, aufzugreifen und mit den Kindern gemeinsam Antworten zu finden.

Wie können Kitas alltagsnah diese Fragen aufgreifen und mit den Kindern gemeinsam beantworten? Wie kann lebendige Bildungsarbeit in Kitas, beispielhaft an den beiden Themen Wasser und Konsum, rund um Fragen zu Klimaschutz und Nachhaltigkeit aussehen?

All diese Fragen werden am Dienstag, dem 16. November 2021 in der Umweltstation Lias-Grube in Eggolsheim beim Vernetzungstreffen **„Mit Kindern Nachhaltigkeit entdecken: Thema Ressourcenschutz/nachhaltiger Konsum“** des Klima-Kita-Netzwerkes beispielhaft an den beiden Themen Wasser und Konsum aufgegriffen.

Die Umweltstation Lias-Grube als Projektbüro Süd lädt pädagogische Mitarbeiterinnen, Fachberatungen, Klimamanager, Multiplikatorinnen und interessierte Menschen herzlichst ein, am kostenfreien Vernetzungstreffen teilzunehmen, das im Rahmen des bundesweiten Projekts „Klima-Kita-Netzwerk“ mit Förderung des Bundesumweltministeriums und der Nationalen Klimaschutzinitiative stattfindet.

Mit dem kostenfreien Vernetzungstreffen bringt die Umweltstation Lias-Grube Kita-MitarbeiterInnen und Leitungen mit BildungsakteurInnen aus den Bereichen Klimaschutz und Nachhaltigkeit miteinander ins Gespräch.

Es werden Anregungen gegeben und gezeigt, wie gute Beispiele aus der Kita-Praxis aussehen können, oder Anlass zum Austausch von Erfahrungen geben, Herausforderungen diskutieren und mögliche Lösungen gemeinsam mit Ihnen entwickeln. Und natürlich Netzwerke knüpfen für Sie bei Ihnen vor Ort.

Referentinnen sind Ulrike Schaefer, Projektleitung Klima-Kita-Netzwerk, Leitung Umweltstation Lias-Grube und Ceara Elhardt, Pädagogische Mitarbeiterin Klima-Kita-Netzwerk, stellvertretende Leitung Umweltstation Lias-Grube.

Es kann nur jeweils ein/e MitarbeiterIn der Einrichtung teilnehmen. Bringen Sie gerne ihre eigenen Projekte/Ideen zum Thema Klimaschutz in der Kita mit und stellen sie sich und Ihre Arbeit den anderen Teilnehmerinnen bei einem Markt der Möglichkeiten vor!

Weitere Informationen erhalten Sie direkt beim Klima-Kita-Netzwerk, Projektregion Süd unter der E-Mail-Adresse projektregion-sued@klima-kita-netzwerk.de.

Weitere Informationen zum Programmablauf und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie im Internet unter www.klima-kita-netzwerk.de/anmelden. Nach Anmeldeschluss erhalten Sie eine Anmeldebestätigung. Weitere Informationen sowie die AGBs finden Sie auch auf der Webseite.

Kontakt:

Ulrike Schaefer

Leitung und Geschäftsführung

Zur Liasgrube 1

91330 Eggolsheim

T 09545 950399

M 0177 6597502

F 09545 4455360

[E u.schaefer@umweltstation-liasgrube.de](mailto:E.u.schaefer@umweltstation-liasgrube.de)

www.umweltstation-liasgrube.de

Über die Umweltstation Lias-Grube

Die Umweltstation Lias-Grube im Eggolsheimer Ortsteil Unterstümmig ist eine Informations- und Bildungsstätte für regionale Umweltbildung und Nachhaltigkeit. Sie ist Träger des vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz verliehenen Qualitätssiegels Umweltbildung.Bayern.

Die Einrichtung besteht seit 1998. Im mit Naturbaustoffen errichteten Umweltzentrum mit Seminarräumen und 10 Übernachtungshütten ist Platz für Gruppen mit bis zu 70 Personen. Es steht Ihnen für ökologische Aufenthalte, Fortbildungen, Feierlichkeiten oder Tagesbuchungen als Selbstversorger oder mit Catering zur Verfügung. 2021 sind die thematischen Schwerpunkte Wasser und Streuobst.

Das Freigelände der Umweltstation Lias-Grube ist eine ehemalige 17 ha große Tongrube. Dort führen wir ganzjährig Veranstaltungen zu verschiedenen Themen der Bildung für nachhaltige Entwicklung für Klein und Groß durch.



Aus dem Landratsamt

Papierführerschein-Umtausch:

Wer 1953–1958 geboren ist, muss bis spätestens 19.01.2022 tauschen

Die Führerscheinstelle des Landkreises Erlangen-Höchststadt ruft alle Bürgerinnen und Bürger, die 1953–1958 geboren sind und noch einen grauen oder rosa Papierführerschein haben, auf, „den Lappen“ in einen neuen, fälschungssicheren EU-Kartenführerschein umzutauschen. Im Rahmen des bundesweiten Pflichtumtausches müssen alle Führerscheine, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden, nach Geburtsjahrgängen gestaffelt bis 2033 getauscht werden. Die Geburtsjahrgänge 1953–1958 müssen bis 19. Januar 2022 ihren Papierführerschein tauschen.

Antrag zeitnah stellen

Die ERH-Führerscheinstelle bittet alle Betroffenen, möglichst zeitnah einen Antrag auf Umtausch zu stellen, da es derzeit 4-8 Wochen dauern kann, bis der neue Führerschein abholfertig ist. Das Antragsformular gibt es in den Rathäusern und beim Landratsamt in Erlangen und Höchststadt sowie unter <https://www.erlangen-hoechststadt.de/fuehrerscheinumtausch/>.

Den ausgefüllten Antrag samt Kontrollblatt für Bild und Unterschrift senden betroffene Bürgerinnen und Bürger zusammen mit einem aktuellen biometrischen Lichtbild (nicht älter als ein Jahr) und einer Kopie ihres Ausweises und Führerscheins (jeweils Vorder- und Rückseite) per Post an die Führerscheinstelle des Landratsamtes Erlangen-Höchststadt, Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen. Sobald der Führerschein von der Bundesdruckerei beim Landratsamt angekommen ist, erhalten betroffene Bürgerinnen und Bürger eine Abholbenachrichtigung. Für den Umtausch fallen im Regelfall Gebühren von 25,30 Euro an. Bürgerinnen und Bürger erhalten eine Rechnung, die sie per Überweisung begleichen können.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Führerscheinplichtumtausch und den Umtauschfristen der übrigen Geburtsjahrgänge gibt es unter <https://www.erlangen-hoechststadt.de/fuehrerscheinumtausch/>. Ein Infolyer liegt in den Rathäusern und im Landratsamt in Erlangen und Höchststadt aus. Die Führerscheinstelle bittet alle Personen, die nicht von der Umtauschfrist bis 19.01.2022 betroffen sind, sich mit der Antragstellung an der für sie geltenden Frist zu orientieren.

„Sprechstunde“ der Aktivsenioren

Die nächste „Sprechstunde“ der Aktivsenioren findet am **Montag, 04. Oktober 2021**, in der Zeit von **14 - 17 Uhr** statt. Aufgrund der Corona-Pandemie findet der Termin **virtuell per Telefon oder Skype** statt. Da es sich um Einzelberatungen handelt, wird um Anmeldung bis **Donnerstag, den 30. September 2021 bei der Wirtschaftsförderung der Stadt Erlangen gebeten (E-Mail wifoe@stadt.erlangen.de oder Telefonnummer 09131 / 86-2612)**.

AKTIVSENIOREN BAYERN e.V. berät Existenzgründer und Existenzgründerinnen und hilft auch Unternehmen bei Problemen. Etwa 360 Experten im Ruhestand geben im Rahmen des Vereins ihre Berufs- und Lebenserfahrung aus unterschiedlichen Bereichen in der Wirtschaft weiter. Die Vereinsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und honorarfrei.

Aus gesetzlichen Gründen dürfen die Aktivsenioren keine Rechts- und Steuerberatung geben. Sie können aber aus ihrer Sicht und Erfahrung dazu kritische und konstruktive Hinweise und Empfehlungen geben. Es können auch alle Fragen der Finanzierung und Bewertung angesprochen werden. Ziel der Aktivsenioren ist es, in erster Linie Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten.

Aus den Nachbargemeinden

Mitgliederversammlung beim Turnverein Jahn 07 Mühlhausen e.V.

Die Mitgliederversammlung des Turnverein Jahn 07 Mühlhausen e.V. findet am Donnerstag, den 14.10.2021 um 19:30 Uhr im Gasthof Bär (Kulturscheune), Mühlhausen statt. Als Tagesordnung ist vorgesehen: Begrüßung, Protokollverlesung, Berichterstattungen, Ehrungen sowie Wünsche und Anträge.

Alle Mitglieder sind zu dieser Versammlung herzlich eingeladen. (Wir bitten die gültigen Corona-Regelungen einzuhalten, sowie einen Nachweis der 3G-Regeln mitzuführen und einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.)

Die Vorstandschaft



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Ihre Gebietsverkaufsleiterin vor Ort

Claudia Kern

Mobil: 0177 9159847

c.kern@wittich-forchheim.de



Wir sind für Sie da...



Ihr Verkaufsdienst

Susanne Emmert-Deuerlein

Tel.: 09191 723263

Fax: 09191 723242

s.emmert-deuerlein@wittich-forchheim.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Impressum

Amts- und Mitteilungsblatt des Marktes Wachenroth



Das Amts- und Mitteilungsblatt erscheint vierzehntäglich donnerstags in den ungeraden Kalenderwochen und wird kostenlos an alle Haushalte des Verbreitungsgebietes verteilt.

- Herausgeber, Druck und Verlag:
LINUS WITTICH Medien KG,
Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim, Telefon 09191/7232-0
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Erste Bürgermeister des Marktes Wachenroth, Friedrich Gleitsmann,
Hauptstr. 23, 96193 Wachenroth
für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:
Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG.
- Im Bedarfsfall Einzel Exemplare durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.



Ihr Immobilienexperte in der Region für alle Fragen rund um Ihre Immobilie, ob Immobilienbewertung, Energieausweis, Kauf, Verkauf auch auf Rentenbasis und Vermietung.

Profitieren Sie von unserer über 41-jährigen Erfahrung.

Rufen Sie mich an, mit mir kann man reden! Telefon: 0951 96 86 51-13
e.baum@garant-immo.de
www.garant-immo.de

Erwin Baum
Immobilienmakler

GARANT
IMMOBILIEN



www.schunder-bestattungen.de



SCHUNDER
BESTATTUNGEN

96138 Burgebrach

Würzburger Str. 2 • Tel. 095 46 - 60 66

「 Rätzel Spaß 」

Kreuzworträtsel | Sudoku



-Anzeige-

Tiroler Bergsommer zum Genießen

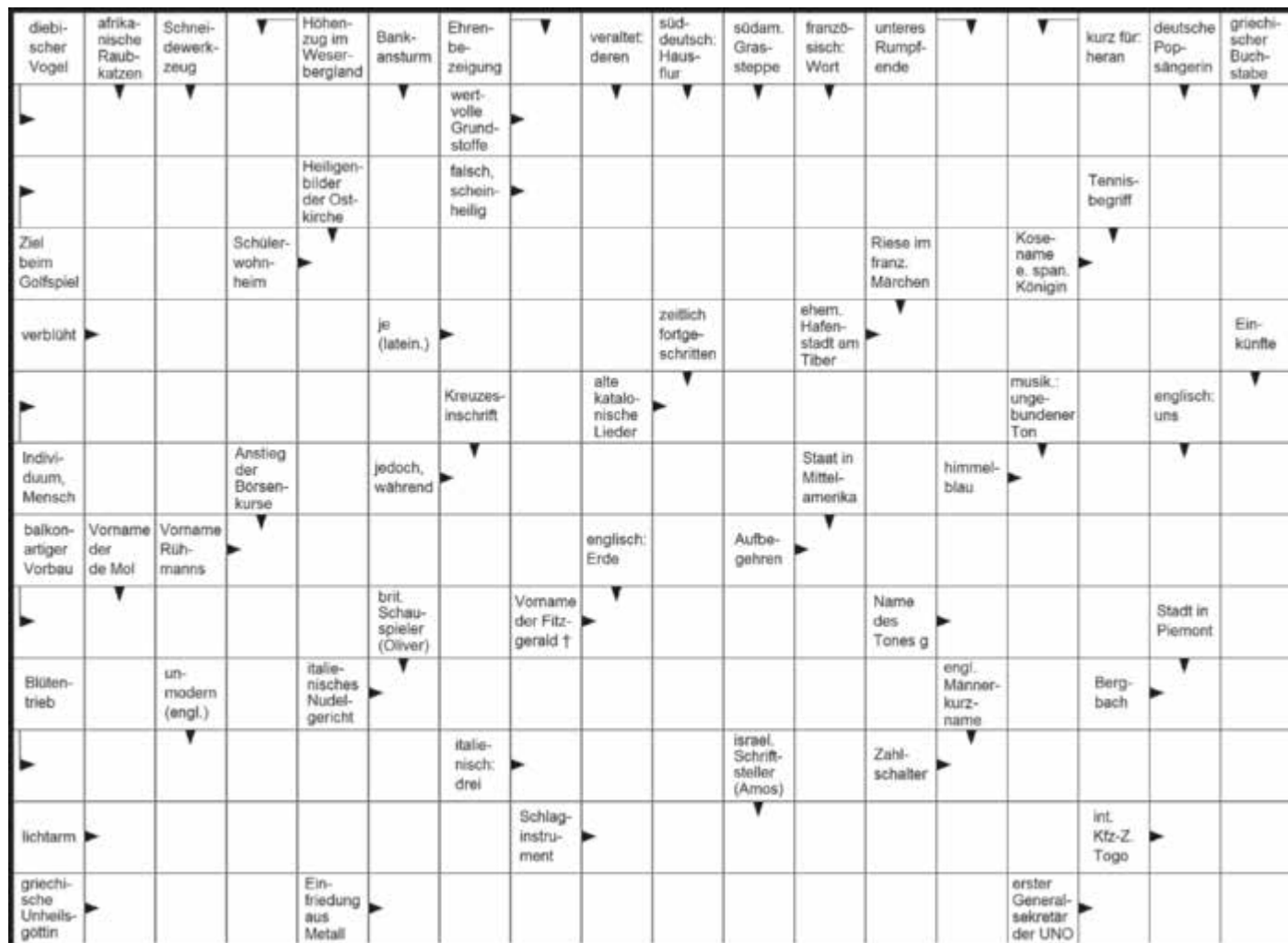
(djd-k). Frische Bergluft und spektakuläre Landschaften: In der Region Hall-Wattens im Herzen der Tiroler Bergwelt können Urlauber Kraft tanken und entschleunigen. Die ausgedehnte Natur lädt zum Wandern und Mountainbiken ein – und die historischen Gassen von Hall zu Stadtspaziergängen mit Kulturgenuß. Ob im Naturpark Karwendel, auf Weitwanderwegen wie dem Karwendel-Höhenweg oder dem

aussichtsreichen Zirbenweg am Glungezer, der Wanderer durch einen der größten Zirbenbestände Europas führt: Für jeden gibt es die passende Route. Speziell ausgewählte Kraftorte wie das Kloster St. Martin in Gnadenwald bieten die Möglichkeit, zur Ruhe zu kommen, während Ausflugsziele wie die berühmten Swarovski Kristallwelten in Wattens Spaß versprechen. Urlaubstipps gibt es unter www.hall-wattens.at.

So gelingt der Einstieg ins Hobbyfarming

(djd-k). Die Hühner- und Kaninchenhaltung ist auch für unerfahrene Hobbyfarmer unproblematisch, wenn sie nur einige Regeln beachten. Hühner leben am besten in einem großen Gehege mit Hühnerstall. Für drei bis fünf Tiere ist ein Stall von ein bis zwei Quadratmetern mit einer Sitzstange und einem Legenest ausreichend. Handelsübliche Modelle besitzen integrierte Wannen, um Kot und andere Verunreinigungen

entfernen zu können. Kaninchen brauchen mindestens einen Artgenossen. Auf der Webseite www.kerbl.de etwa gibt es detaillierte Informationen zur benötigten Ausstattung für verschiedene Tierarten, unter anderem zu Futter- und Wassertrögen. Besonders umweltfreundlich wird es, wenn Tränken und Futterautomaten, beispielsweise von Kerbl Hobbyfarming, aus recyceltem Kunststoff hergestellt sind.



**Diese Preise sind der
Wahnsinn!**

**Jetzt günstig
online drucken**

**Druckkosten vergleichen
und bares Geld sparen!**



Fotolia_76135125



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

**JETZT
GEHT'S LOS!
URLAUB IN
DER HEIMAT**

LINUS WITTICH präsentiert

Treffpunkt Deutschland.de

Reiseführer. Reisemagazine. Freizeittipps.



Ostfasade - Humboldt Forum im Berliner Schloss
© Stiftung Humboldt Forum im Berliner Schloss / Foto: Alexander Schippel

Humboldt Forum: Ethnologische Museum und das Museum für Asiatische Kunst eröffnet

Zwei Monate nach der offiziellen Öffnung des Humboldt Forums für das Publikum begrüßen ab Donnerstag, 23. September, erstmals das Ethnologische Museum und das Museum für Asiatische Kunst der Staatlichen Museen zu Berlin alle Berliner*in-

nen und Gäste der Stadt. Mehr als vier Jahre nach der Schließung der Ausstellungen in Berlin-Dahlem präsentieren die beiden Museen wieder ihre weltberühmten Sammlungen. Sie umfassen kostbare Kunstschätze aus Afrika, Asien, Ozeanien und Amerika. Ein kritischer Blick wird dabei auf die eigene Sammlungsgeschichte der Museen geworfen. Dieses Jahr eröffnen zunächst die Räume auf der zweiten und dritten Etage im Westflügel des Humboldt Forums, 2022 folgt der Ostflügel.

[TreffpunktDeutschland.de/berlin](https://www.treffpunktdeutschland.de/berlin)



Steigerwald, Karpfenschmeckerwochen
© Jürgen Heckel

Aischgründer Karpfen wird bei den Karpfenschmeckerwochen serviert

Fischliebhaber reiben sich schon die Hände, die Karpfensaison hat im Landkreis Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim begonnen. Im Steigerwald wird bei den 43. Aischgründer Karpfenschmeckerwochen bis 1. November 2021 wieder der berühmte Aischgründer Karpfen serviert. Die 16 teilnehmenden Gasthäuser überraschen mit der Vielfalt an besonderen Zubereitungsarten. Es wird nur hochwertiger und einheimischer Aischgründer Karpfen verwendet, rot-weiße Aushänger stehen als Gütesiegel für echten Aischgründer Karpfenschmecker-Genuss. Der Aischgründer Karpfen als besondere hochrückige und gering beschuppte Gattung des Karpfens ist seit 2012 mit dem EU-Gütesiegel „g.g.A.“ (geschützte geographische Angabe) europaweit geschützt. Im Aischgrund und in der Umgebung wird diese Karpfenart in mehr als 7.000 Teichen gezüchtet. Die traditionelle Karpfenteichwirtschaft in Bayern gilt seit 2021 bundesweit als Immaterielles Kulturerbe.

[TreffpunktDeutschland.de/steigerwald](https://www.treffpunktdeutschland.de/steigerwald)



Noch mehr Tipps in der Treffpunkt Deutschland App und im Web



**Einfach
QR-Code scannen.
App installieren.
Los gehts.**

www.treffpunktdeutschland.de

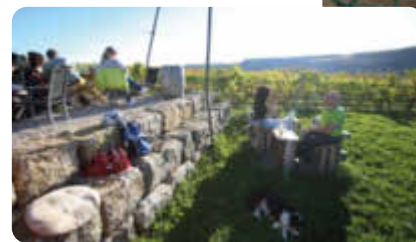
Traditionelle Heckenwirtschaften im Fränkischen Weinland

Die Heckenwirtschaft ist in Franken ein saisonal geöffneter Gastbetrieb, in dem Winzer ihren Wein direkt vermarkten. Hier schenkt also der Weinbauer seinen Wein in den eigenen Räumlichkeiten aus. Die Gaststuben können dabei ganz unterschiedlich gestaltet sein: Manche ähneln einer richtigen Gaststätte, es kann aber auch eine einfache Scheune mit Sitzbänken sein. Meist findet der Ausschank in der Probierstube des Weinguts statt. Der Begriff „Häckerwirtschaft“ leitet sich vom „Häcker“ - fränkisch für Winzer – ab. Zudem geht der Name auch auf die „Hecke“ zurück: Um zu zeigen, dass eine Wirtschaft geöffnet hat, wurden früher Zweige und Kränze in die Fenster gehängt. Die Zweige galten als Symbol für die von Hecken eingesäumten Weinberge. Für den Ausschank in der Heckenwirtschaft gelten feste Regeln: So darf die Wirtschaft beispielsweise nicht das ganze Jahr über geöffnet haben, zudem dürfen keine fremden Weine und nur einfache Speisen angeboten werden. Dafür ist die Heckenwirtschaft kein erlaubnispflichtiger Gaststättenbetrieb. Heute haben viele Betreiber von Heckenwirtschaften allerdings dennoch eine Gaststättenkonzession.

[TreffpunktDeutschland.de/fraenakisches-weinland](https://www.treffpunktdeutschland.de/fraenakisches-weinland)



© Weingut Galena



Weingut Glaser
© Karl Josef Hildenbrand

Romantik-Tour am Ludwig-Donau-Main-Kanal

Das 172 Kilometer lange, gewaltige Wasserbauwerk vom Main bei Bamberg bis zur Donau bei Kelheim wurde unter König Ludwig I. als Teil einer schiffbaren Verbindung zwischen der Nordsee und dem Schwarzen Meer erbaut. Wie „aus der Zeit gefallen“ mutet der Kanal mit seinen Schleusen und Schleusenwärterhäuschen heute an, die Uferwege teils mit knorrigen alten Bäumen bestanden und die Fahrinne Heimat von Teichmummeln, Schilf und reichem Fischbestand. Die einstigen Treidelpfade sind heute ein Paradies zum Wandern und Radeln.



LudwigDonauMainKanal
© FlorianTrykowski
Tourismusverband Ostbayern e.V.

[TreffpunktDeutschland.de/neumarkt](https://www.treffpunktdeutschland.de/neumarkt)